sarnen

Die Einwohnergemeinde Sarnen führt die Gesamterneuerungswahlen für Kommissionen durch. Die heutige Sozialkommission heisst neu Kommission für Gesellschaftsfragen und setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen. Für die Amtsperiode 2024 – 2028 (ab Juli 2024) können sich Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Sarnen bewerben als

Mitglied in die Kommission für Gesellschaftsfragen

Anforderungen
- Interesse an gesellschaftlichen Fragestellungen
- Kenntnisse in gesellschaftspolitischen Themen oder Bereitschaft zur Einarbeitung
- Eigeninitiative, Weitblick und strategische Denkweise
- Sozialkompetenz, Teamfähigkeit und Lebenserfahrung
- Gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Auffassungsgabe und breite Interessenwahrnehmung
- Bereitschaft zum persönlichen Engagement
- Genügend zeitliche Ressourcen (ca. 50 – 100 Stunden pro Jahr)

Aufgaben
Die Kommission für Gesellschaftsfragen ist eine Fachkommission. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat, die Geschäftsleitung und den Bereich Gesellschaft/Gesundheit in gesellschaftspolitischen Fragen, die die Gemeinde Sarnen betreffen. Dazu gehören u.a. Themen wie Alter, Behinderung, Familien, Gesundheit, Integration, Kinderbetreuung (besonders im Schulalter), Kindheit, Prävention, Soziales, Wohnen.

Aufwand
Die zeitliche Beanspruchung beträgt je nach Bedarf mindestens 6 Sitzungen pro Jahr. Für die Zusammenarbeit im Themenbereich mit Organisationen und Vereinen, mit kantonalen Stellen und anderen Gemeinden, Vertretung der Gemeinde bei Veranstaltungen und Mitarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen ist ebenfalls mit Zeitaufwand zu rechnen.

Das Pflichtenheft kann auf der Website eingesehen werden:
www.sarnen.ch.
Auskunft erteilt Ihnen Gemeinderätin Manuela von Ah,
Mobile 079 757 34 21.

Bewerbungen sind bis spätestens 13. April 2024 einzureichen an:
Einwohnergemeinderat Sarnen, Rütistrasse 8, Postfach 1263,
6060 Sarnen oder per E-Mail an kanzlei@sarnen.ow.ch.

Einwohnergemeinde Sarnen **Rütistrasse 8** **6060 Sarnen** **www.sarnen.ch**

sarnen

Einwohnergemeinde

Pflichtenheft Kommission für Gesellschaftsfragen (KFG)

vom 01. Juli 2024

Pflichtenheft / Aufgaben der Kommission für Gesellschaftsfragen

vom 01. Juli 2024

Inhalt

1 GRUNDLAGEN 2

2 ZWECK 2

3 ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION FÜR GESELLSCHAFTSFRAGEN 2

4 WAHL, ANFORDERUNGSPROFIL 2/3

5 AMTSJAHR, AMTSDAUER 3

6 ENTSCHÄDIGUNG 3

7 ARBEITSWEISE 3/4

8 AUFGABEN 4

9 FINANZKOMPETENZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG 4/5

10 KOMMUNIKATION 5

11 ALLGEMEINES 5

12 RECHTSCHUTZ 6

13 INKRAFTSETZUNG 6

Der Gemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 11 ff. der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 dieses Pflichtenheft.

1 Grundlagen

- Leitbild der Gemeinde Sarnen
- Legislaturprogramm Gemeinderat

2 Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen der Kommission.

3 Zusammensetzung der Kommission

[1] Die Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Departementsvorsteher Gesellschaft/Gesundheit gehört der Kommission von Amtes wegen an und übernimmt den Vorsitz der Kommission. Der Stellvertreter des Departements kann ebenfalls Mitglied der Kommission sein.

[2] Die übrigen Mitglieder der Kommission werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

[3] Der Kommission gehört der Bereichsleiter Gesellschaft/Gesundheit und bei Abwesenheit dessen Stellvertretung von Amtes wegen ohne Stimmrecht an. Der Kommission können weitere Mitarbeitende aus der Verwaltung ohne Stimmrecht angehören.

[4] Die Kommission kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten, soweit erforderlich, Subkommissionen bilden und externe Fachleute nach Bedarf beiziehen. Im Rahmen des Budgets oder bewilligten Nachtragskredits liegt die Entscheidungskompetenz bei der Kommission. Bei Vorhaben ausserhalb des Budgets oder bei politisch-strategisch wichtigen Vorhaben ist dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

4 Wahl, Anforderungsprofil

[1] Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat gewählt.

[2] Die Mitglieder der Kommission für Gesellschaftsfragen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- Interesse an gesellschaftlichen Fragestellungen
- Kenntnisse in gesellschaftspolitischen Themen oder Bereitschaft zur Einarbeitung
- Eigeninitiative, Weitblick und strategische Denkweise
- Sozialkompetenz, Teamfähigkeit und Lebenserfahrung
- gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Auffassungsgabe und breite Interessenwahrnehmung
- Bereitschaft zum persönlichen Engagement
- genügend zeitliche Ressourcen (ca. 50 – 100 Stunden pro Jahr)

5 Amtsjahr, Amtsdauer

[1] Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Gemeinderats.

[2] Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

6 Entschädigung

[1] Die Kommissionsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Gemeinderatsbeschluss.

[2] Mitglieder von Arbeitsgruppen/Subkommissionen erhalten ebenfalls eine Entschädigung in der Höhe des Sitzungsgeldes.

[3] In der Sitzungsentschädigung inbegriffen sind grundsätzlich Sitzungsvorbereitung, Besprechungen, Aktenstudium, telefonische Abklärungen und sämtliche Spesen im Zusammenhang mit den Sitzungstraktanden. In Absprache mit dem Kommissionspräsidium können weitere persönliche Stunden entschädigt werden.

[4] Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an Versammlungen, Tagungen, Begehungen, Weiterbildungen und Seminaren. Pro Tag werden maximal neun Arbeitsstunden vergütet. Bei ganztägigen Sitzungen oder Veranstaltungen wird eine Verpflegungspauschale gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen bezahlt.

[5] Die der Kommission angehörenden Gemeinderäte sind gemäss Gemeinderatsfixum entschädigt. Die Arbeitnehmerentschädigung (Gemeindeangestellte) ist mit der Lohnzahlung abgegolten.

[6] Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Fahrtkosten bezahlt. Ausserhalb der Gemeinde werden Fahrtkosten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen entschädigt.

7 Arbeitsweise

[1] Die Kommissionsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Kommissionsentscheide auch nach aussen mitzutragen.

[2] Die Kommission befasst sich mit den Fragen ihres Aufgabengebietes oder vom Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben.

[3] Die Kommission bestimmt die Häufigkeit der Sitzungen selbst. Sie trifft sich so oft wie nötig und wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern.

[4] Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

[5] Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

[6] Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dieses der Gemeindekanzlei innert zwei Wochen zu Handen des Gemeinderates zur Kenntnisnahme zuzustellen.

[7] Die Kommissionen koordinieren ihre Tätigkeiten und besprechen sich bei überschneidenden Themen ab und vernetzen sich.

8 Aufgaben

Die Kommission für Gesellschaftsfragen ist eine Fachkommission. Sie berät und unterstützt den Gemeinderat, die Geschäftsleitung und den Bereich Gesellschaft/Gesundheit in gesellschaftspolitischen Fragen, die die Gemeinde Sarnen betreffen. Dazu gehören u.a. Themen wie Alter, Behinderung, Familien, Gesundheit, Integration, Kinderbetreuung (besonders im Schulalter), Kindheit, Prävention, Soziales, Wohnen.

Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Beratung/Unterstützung des Gemeinderates, der Geschäftsleitung und besonders des Bereiches Gesellschaft/Gesundheit bei gesellschaftspolitischen Fragestellungen
- Vernetzung von Menschen und Gruppierungen, welche in gesellschaftspolitischen Themen tätig sind
- Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen aus der Bevölkerung, Ansprechpartner für gesellschaftspolitische Themen
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Vereinen im Themenbereich
- Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen und anderen Gemeinden im Themenbereich
- Vertretung der Gemeinde bei Veranstaltungen
- Mitarbeit in Projekten und Arbeitsgruppen im Themenbereich
- Beteiligung an Vernehmlassungen zuhanden des Gemeinderates
- Beurteilung von Maßnahmen und Planungsvorlagen aus anderen Bereichen im Blick auf gesellschaftspolitische Themenbereiche (z.B. Alter)
- Vernetzung mit anderen Kommissionen/Arbeitsgruppen innerhalb der Gemeinde, regional und kantonal
- Zusammenarbeit mit Verwaltungsstellen in der Gemeinde und im Kanton
- Förderung der departementsübergreifenden Zusammenarbeit in den verschiedenen Themen
- Entscheid über Beiträge aus dem Sozial- und Gesundheitsfonds gemäss Fondsreglement

Vorberatende Aufgaben der Kommission:

- Entwicklung einer Vision in Bezug auf gesellschaftspolitische Themen
- Anhörung und/oder Mitarbeit bei der Aktualisierung des Leitbildes der Gemeinde und der Legislaturziele im Themenbereich der Kommission
- Aktualisierung des Altersleitbildes
- Minderung von gesellschaftlichen Benachteiligungen
- Analyse gesellschaftlicher Entwicklungstendenzen besonders im Blick auf Auswirkungen für die Gemeinde Sarnen

9 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

[1] Die Kommission verfügt über Kompetenzen im Rahmen des Budgets oder gemäss Beschluss des Gemeinderats oder aufgrund eines Reglements.

[2] Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach Weisungen des Gemeinderats. Die Kommission ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Gemeinderat anzufordern.

[3] Die Beschlüsse der Kommission werden vom Präsidium und vom Protokollführer unterzeichnet.

10 Kommunikation

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der zuständige Departementsvorsteher in Absprache mit dem Geschäftsführer.

11 Allgemeines

[1] Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse der Kommission zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch, wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses "mit Gefängnis oder Busse" bestraft.

[2] Kommissionsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn ein Grund nach Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes vorliegt.

[3] Jeder Ausstandspflichtige hat ihm bekannte Ausstandsgründe von sich aus zu beachten. Im Zweifelsfall ist vor der Behandlung des betreffenden Geschäftes die Kommission zu informieren.

[4] Das in den Ausstand getretene Mitglied hat das Sitzungszimmer zu verlassen.

12 Rechtsschutz

Die Kommission hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Sie besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Gemeinderat.

13 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 04. März 2024.

Gemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:

Jürg Berlinger

Der Gemeindeschreiber:

Max Rötheli